

## **Verordnung des Landesverwaltungsamtes**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weida von der Mündung in den Mittelgraben mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Querne und Weidenbach (km 16+525)**

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Weida mit ehemaligen Salzigen See in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.  
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weida mit ehemaligen Salzigen See werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Weida von der Mündung in den Mittelgraben mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Querne und Weidenbach (km 16+525) verläuft  
im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,  
im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- |                        |                   |                       |
|------------------------|-------------------|-----------------------|
| Übersichtslageplan     | Maßstab 1: 25.000 | (HQ <sub>100</sub> )  |
| Lageplan Blatt 1 bis 8 | Maßstab 1: 5.000  | (HQ <sub>100</sub> ). |
- Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, sowie dem Landkreis Saalekreis und der Verbandsgemeinde Weida-Land vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
  2. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstrasse 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land - OT Röblingen am See
  3. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
  4. Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf.

**§ 2  
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Querne Weida (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 27.3.2013



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes